

FR_GERICHTE 604 2014 33 vom 29. Juni 2015

FR Kantonsgericht, 2015-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2014_33

FR: FR_GERICHTE 604 2014 33 du 29 juin 2015

IT: FR_GERICHTE 604 2014 33 del 29 giugno 2015

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 123 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) stellen die Veranlagungsbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Zu diesem Zweck auferlegt das Gesetz dem Steuerpflichtigen verschiedene Verfahrenspflichten. Einzureichen sind nebst der korrekt ausgefüllten Steuererklärung samt den vorgeschriebenen Beilagen (Art. 124 DBG) allenfalls insbesondere die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnung) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 125 DBG). Zudem muss der Steuerpflichtige auch sonst alles tun (Erteilung von Auskünften, Aufbewahrung und Vorlegung von Belegen usw.), um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Mitwirkungspflichten gemäss Art. 126 DBG). Auch nach Art. 154 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) stellt die Kantonale Steuerverwaltung zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Zu diesem Zweck auferlegt das Gesetz dem Steuerpflichtigen verschiedene Verfahrenspflichten. Einzureichen sind nebst der korrekt ausgefüllten Steuererklärung samt den vorgeschriebenen Beilagen (Art. 157 DStG) gegebenenfalls insbesondere die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnung) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 158 Abs. 2 DStG). Zudem muss der Steuerpflichtige auch sonst alles tun (Erteilung von Auskünften, Aufbewahrung und Vorlegung von Belegen usw.), um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Mitwirkungspflichten gemäss Art. 159 Abs. 1 und 2 DStG; Art. 42 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14). Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren gilt an sich die Untersuchungsmaxime. Die Untersuchungspflicht, welche die Veranlagungs- bzw. Einsprachebehörde trifft, ist vor allem Ausdruck davon, dass die Steuerbehörde nach dem Legalitätsprinzip eine Steuer in gesetzmässiger Höhe festzusetzen hat. Die Behörde hat mit den ihr zustehenden Untersuchungsmitteln den materiell wahren Sachverhalt zu erforschen. Immerhin wird die Untersuchungspflicht

einerseits durch die Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person unterstützt und begrenzt und andererseits durch tatsächliche oder natürliche Vermutungen erleichtert, die den Schluss von einer bekannten auf

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 eine unbekannte Tatsache erlauben (PETER LOCHER, Kommentar DBG, Einführung zu Art. 109 ff., N 9 f. mit weiteren Hinweisen). Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Er- fahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichti- gen (Art. 130 Abs. 2 DBG; Art. 164 Abs. 2 DStG; vgl. auch Art. 46 Abs. 3 StHG). b) Der hier zu beurteilende Fall zeigt, dass die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit mitunter heikel sein kann. Die beiden Parteien haben sich denn auch diesbezüglich inkonsequent, wenn nicht geradezu widersprüchlich verhalten. Einerseits ar- gumentierte die Steuerbehörde bezüglich der zur Diskussion stehenden Aufwendungen bald mit dem Begriff der Gewinnungskosten, welcher bei einer unselbstständigen Tätigkeit zum Tragen kommt, bald mit jenem des geschäftsmässig begründeten Aufwandes, welcher bei der selbststän- digen Erwerbstätigkeit gilt. Andererseits hat der Beschwerdeführer selber seine Steuererklärung unter diesem Gesichtspunkt widersprüchlich ausgefüllt. Vor allem aber ist nicht zu übersehen, dass er es trotz des behaupteten steuerrechtlich selbstständigen Status nicht für nötig erachtet hat, eine Buchhaltung einzureichen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es bei der Tätigkeit als Agent auf die konkreten Umstände - je nach rechtlicher Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Parteien des Agenturvertrages - an (zu den verschiedenen Modellen im Einzelnen vgl. das Bundesgerichts- urteil 2C_463/2010 vom 1. Juli 2011, StE 2011 A 24.24.45 Nr. Erw. 4, sowie die dort erwähnten Entscheide). Wie dem auch sei, ist je nach steuerrechtlicher Qualifikation des Vertragsverhältnis- ses bzw. der sich daraus ergebenden Stellung im Einzelfall davon auszugehen, dass die im Zu- sammenhang mit der Erwerbstätigkeit geltend gemachten Kosten unter dem Gesichtspunkt ent- weder des Gewinnungskostenbegriffs oder des geschäftsmässig begründeten Aufwandes zu be- urteilen sind, wobei insbesondere im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine gewisse unternehmerische Freiheit einzuräumen ist. Im vorliegenden Fall ist schlicht und einfach festzustellen, dass die Vorinstanz weder im Rahmen des Veranlagungs- noch des Einspracheverfahrens ihrer minimalen Untersuchungspflicht nachge- kommen ist. Obwohl sie heute - offensichtlich zu Recht - nun geltend macht, es fehle an zahlrei- chen wesentlichen Belegen (insbesondere Zahlungsbelegen), hat sie es - soweit aus den Akten ersichtlich - nie für nötig befunden, den Beschwerdeführer zur Einreichung der (näher umschriebe- nen) erforderlichen Unterlagen aufzufordern. Dazu hätte umso mehr Anlass bestanden, als doch Einiges noch undurchsichtig erscheint oder zumindest nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, ergibt sich doch kein umfassendes Bild der genauen Erwerbstätigkeit sowie insbesondere des da- mit verbundenen Aufwandes. Dazu kommt etwa, dass es sich beim (als einem der wenigen Be- weismittel) eingereichten "Vermögensberater-Vertrag" bloss um ein weder ausgefülltes noch un- terzeichnetes Vertragsformular handelt, welches zwar vom Beschwerdeführer mit der "Arbeitsbe- stätigung" der H._____ vom 29. August 2013 eingereicht wurde, darin jedoch keineswegs (als Beilage) erwähnt wird. Insofern ist also nicht einmal rechtsgenügend nachgewiesen, welche Vertragsbedingungen im Einzelnen überhaupt vereinbart wurden. Es kann unter den gegebenen Umständen nicht Sache des

Steuergerichtshofes sein, die ver- säumten Untersuchungshandlungen nachzuholen und sozusagen anstelle der Veranlagungsbe- hörde zu treten. Dies gilt umso mehr, als es die Vorinstanz auch nicht für sinnvoll erachtet hat, sich zumindest im Beschwerdeverfahren ausführlich mit den Ausführungen des Beschwerdeführers

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 auseinanderzusetzen und ihrerseits genügend wesentliche Elemente vorzubringen. Vielmehr hat sie sich von Beginn weg weitgehend mit einigen Behauptungen, welche sie teilweise wieder fallen liess, begnügt. Demzufolge ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit zwecks näherer Abklärung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (Art. 144 Abs. 1 DBG; Art. 131 VRG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben. Der Steuergerichtshof erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zwecks neuen Ent- scheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. II. Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. III. Zustellung. Freiburg, 29. Juni 2015/hca Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.